

Synopsis Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung (GebVerz-VwGS)

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu -	Vorschlag Gebühr - neu -
2. Ordnungswesen			2. Ordnungswesen		
2.2 Heimrecht			2.2 Heimrecht		
2.2.1	Erteilung von Auflagen nach § 17 HeimG und sonstige belastende oder begünstigende Verwaltungsakte, soweit kein gesonderter Gebührentatbestand besteht.	250,00€ - 1.515,00 €	2.2.6	Anordnungen (§ 22 WTPG), Beschäftigungsverbote und Einsatz einer kommissarischen Leitung (§ 23 WTPG), Untersagung (§ 24 WTPG) je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.2.2	Erteilung von Befreiung nach § 31 HeimMindBauV oder § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 HeimPersV	65,00€ - 1.515,00 €	2.2.8	Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder sonstige Bewilligung von Abweichungen von den Vorschriften der LPersVO oder der LHeimBauVO je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.2.3	Bewilligung Angleichsfristen nach § 30 HeimMind-BauV	30,00€ - 375,00			
2.2.4	Wiederkehrende Begehungen (§ 15 HeimG) je wiederholter Bemängelung, die vom Heim zu vertreten ist.	30,00 €	2.2.4	Maßnahmen nach einer Regelbegehung (§§ 17, 18 WTPG), die über das Begehungsprotokoll hinaus aufgrund festgestellter Mängel notwendig werden je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.2.5	Anlassbezogene Prüfung bei begründeten Beschwerden	30,00€ - 1.515,00 €	2.2.5	Anlassbezogene Prüfung bei begründeten Beschwerden (§§ 17, 18 WTPG) je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.2.6	Prüfung Anzeige nach § 12 HeimG vor der Inbetriebnahme eines Heimes	125,00€ - 760,00 €	2.2.3	Anzeigeverfahren (§ 11 oder § 14 WTPG) inkl. Prüfung der Betriebsanforderungen (§ 10 oder § 13 WTPG) je angefangene Viertelstunde	17,70 €

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu -	Vorschlag Gebühr - neu -
2.2.7	Prüfung der Anwendbarkeit des HeimG mit Feststellungsbescheid bei positiver Prüfung	125,00€ - 1.010,00 €	2.2.1	Prüfung der Anwendbarkeit des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (§ 2 WTPG) bei positivem Ergebnis, sofern nicht schon bei Nummer 2.2.3 erfasst je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.2.8	Beratung Heimträger bei überwiegendem Trägerinteresse	30,00€ - 505,00 €	2.2.2	Beratung von Trägern/Anbietern nach § 7 WTPG je angefangene Viertelstunde	17,70 €
neu			2.2.7	Erteilung von Ausnahmen nach der Erprobungsregelung (§ 31 WTPG) je angefangene Viertelstunde	17,70 €
	2.2.1 – 2.2.8 Gebühren zuzüglich Kosten Gesundheitsamt und begleitender Pflegekraft			Zu den Gebühren nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.8 kommen die Kosten des Gesundheitsamtes und begleitender Pflegekräfte hinzu.	
2.10 Gewerberechtliche Erlaubnisse			2.10 Gewerberechtliche Erlaubnisse		
				Die Gebühr setzt sich aus der Zeitgebühr gem. Nummer 2.10.1.1 als Untergrenze und den Zuschlägen der Folgenummern zusammen. Hinzu kommen die Kosten des Gesundheitsamtes.	
2.10.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)		2.10.1.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO) je angefangene Stunde	56,00 €
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziff. 2.10.1 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: je angefangene Stunde	56,00 €			

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu -	Vorschlag Gebühr - neu -
2.10.1.1	bei Privatkrankenanstalten mit OP-Bereich	Höhe der Gebühr unter Ziffer 2.10.1, zzgl. 25%	2.10.1.2	bei Privatkrankenanstalten mit OP-Bereich	25% der Gebühr gem. Nummer 2.10.1.1
2.10.1.2	bis 15 Betten zuzüglich	400,00 €	2.10.1.3	bis 15 Betten	400,00 €
2.10.1.3	jedes weitere Bett	20,00 €	2.10.1.4	jedes weitere Bett	20,00 €
2.10.1.4	bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25% je weiteren Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber geteilt.		2.10.1.5	bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25% je weiteren Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber geteilt.	
	2.10.1.1 – 2.10.1.4 zuzüglich Kosten des Gesundheitsamtes				
2.10.2	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	140,00 € - 1.000,00 €	2.10.2	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	1.000,00 €
2.10.3	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	140,00 € - 1.000,00 €	2.10.3	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	1.000,00 €
neu			2.10.3.1	Turnusmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit des Wachunternehmers	16,00 € zzgl. Gebühr für Führungszeugnis
neu			2.10.3.2	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen	16,00 € zzgl. Gebühr für Führungszeugnis

Ifd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	Ifd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu -	Vorschlag Gebühr - neu -
2.10.4	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	140,00 € - 1.000,00 €	2.10.4	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	1.000,00 €
2.10.5	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 Abs. 5 GewO)	140,00 € - 500,00 €	2.10.5	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	500,00 €
2.10.6	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger und Baubetreuergewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	140,00 €	2.10.6.	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger-, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwaltungsgewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 2.10.6 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:			Die Gebühr setzt sich aus der Summe der Festgebühren der Nummern 2.10.6.1 bis 2.10.6.4 zusammen.	
			2.10.6.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger-, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwaltungsgewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	167,00 €
a)	Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über - Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte - Wohnräume, gewerbliche Räume - Darlehen	300,00 € 250,00 € 200,00 €	2.10.6.2	Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über - Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte - Wohnräume, gewerbliche Räume - Darlehen mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34 i Abs. 1 Satz 1 GewO	250,00 € 250,00 € 250,00 €
b)	Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von - Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft - ausländischen Investmentanteilen - sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden	200,00 € 200,00 € 200,00 €	2.10.6.3	- Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte - Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung	500,00 € 500,00 €

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu -	Vorschlag Gebühr - neu -
	<ul style="list-style-type: none"> - öffentlich angebotenen Anteilen einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft - Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene/ fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte - Bauvorhaben als Baubetreuer in fremden Namen für fremde Rechnung 	<p style="text-align: center;">200,00 €</p> <p style="text-align: center;">500,00 €</p> <p style="text-align: center;">500,00 €</p>			
neu			2.10.6.4	Erlaubnisse für Wohnimmobilienverwalter	250,00 €
2.10.7	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55, 55 d GewO sowie § 1 AuslReiseGewV)		2.10.7	Erteilung oder Erweiterung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
2.10.7.1	Erteilung für 1 Jahr	140,00 €	2.10.7.1	Erteilung für 1 Jahr	167,00 €
2.10.7.2	Erteilung für 3 Jahre	300,00 €	2.10.7.2	Erteilung für 3 Jahre	335,00 €
2.10.7.3	Erteilung unbefristet	420,00 €	2.10.7.3	Erteilung unbefristet	503,00 €
neu			2.10.7.4	Erweiterung der reisegewerblichen Tätigkeit	55,00 €
2.10.8	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	55,00 €	2.10.8	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	67,00 €
2.10.9	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	90,00 €	2.10.9	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	67,00 €

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu -	Vorschlag Gebühr - neu -
2.10.10	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich von Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	35,00 €	2.10.10	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich von Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	33,00 €
2.10.11	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	170,00 €	2.10.11	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	206,00 €
2.11 Spielhallen und -geräte			2.11 Spielhallen und -geräte		
2.11.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO) Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 2.11.1 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	990,00 € - 1.815,00 €	2.11.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.880,00 €
2.11.1.1	Gastwirte	825,00 €			
2.11.1.2	Spielhallenbetreiber und Automatenaufsteller	1.650,00 €			
2.11.2	Bestätigung (§ 33 c Abs. 2 GewO -> Geeignetheit)	55,00 €	2.11.2	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO) sog. „Geeignetheitsbestätigung“	59,00 €
2.11.3	Auflagen und Anordnungen je angefangene Stunde	55,00 €	2.11.3	Auflagen und Anordnungen je angefangene Viertelstunde	14,90 €
2.11.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO) je angefangene Stunde Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 2.11.4 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	55,00 €	2.11.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGLüG) Die Gebühr setzt sich aus der Zeitgebühr gem. Nummer 2.11.4.1 als Untergrenze und den Zuschlägen der Folge Nummern zusammen.	

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu -	Vorschlag Gebühr - neu -
			2.11.4.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle o- der eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlUG) je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.11.4.1	je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	100,00 €	entfällt		
2.11.4.2	je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	200,00 €	2.11.4.2	je Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit	400,00 €
2.11.4.3	bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25% je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt.		2.11.4.3	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Ge- bühr um 25% je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt.	
2.22 Prostituiertenschutzgesetz			2.22 Prostituiertenschutzgesetz		
neu			2.22.1	Erlaubnis Prostitutionsgewerbe (§ 12 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	15,80 €
neu			2.22.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 13 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	15,80 €
neu			2.22.3	Auflagen und Anordnungen (§ 17 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	15,80 €
neu			2.22.4	Prüfung oder Untersagung der Anzeige einer Prostituti- onsveranstaltung (§ 20 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	15,80 €
neu			2.22.5	Prüfung oder Untersagung der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs (§ 21 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	15,80 €

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu -	Vorschlag Gebühr - neu -
neu			2.22.6	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis (§ 23 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	15,80 €
neu			2.22.7	Maßnahmen, die auf Grund von Überwachungen nach § 29 ProstSchG oder § 31 ProstSchG notwendig werden je angefangene Viertelstunde	15,80 €
3. Bauen und Wohnen			3. Bauen und Wohnen		
3.1 Abgeschlossenheitsbescheinigung			3.1 Abgeschlossenheitsbescheinigung		
3.1.3	Änderungsbescheinigung bei geringfügigen Änderungen (ansonsten gilt 3.1.1)	110,00 €	3.1.3	Änderungsbescheinigung bei geringfügigen Änderungen - bis zu drei Ausfertigungen - für jede weitere Ausfertigung	110,00 € 55,00 €
neu			3.1.4	Abgeschlossenheitsbescheinigung je Garagenstellplatz	15,00 €
neu			3.22	Allgemeine Bauberatung im Technischen Bürgeramt bei einer Dauer über 30 Minuten in derselben Angelegenheit je angefangene Viertelstunde	17,50 €